

Sachdokumentation:

Signatur: DS 2628

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/2628



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

NEIN zur hetzerischen SVP-Initiative und zum Gegenvorschlag

VORURTEILE

GRENZEN

AUS

Darum:
NEIN
ZU SCHEINLOGIK

scheinlogik.ch

WIR SAGEN NEIN ZU SCHEINLOGIK.

Anja ist eine gute Skifahrerin. Anja ist Walliserin. Also müssen alle Walliser*innen gute Skifahrer*innen sein!

Aus zwei bekannten Fakten einen Fehlschluss zu ziehen, wird als Scheinlogik bezeichnet. Genau das ist der Fall bei der Nationalitätennennung: Die zwingende Nennung der Nationalität in Polizeimeldungen, wie sie die Transparenzinitiative der SVP und der Gegenvorschlag verlangen, führen zu pauschalisierenden Schlüssen und damit zu Vorurteilen gegenüber Ausländer*innen.



GAS/ECR/ICR

B

nicht frankieren
ne pas affranchir
non affrancare
50542187
000006
DIE POST



Referendumskomitee «Nein zu Scheinlogik»
c/o JUUSO Kanton Zürich
Gartenhofstrasse 15
8004 Zürich

4 GRÜNDE FÜR EIN NEIN ZU SCHEINLOGIK.

1.

Nationalität hat keinen Einfluss auf die Straffälligkeit einer Person

Sämtliche Studien zum Thema belegen: Ausschlaggebend für die Straffälligkeit einer Person sind Faktoren wie Bildung, soziale Schicht oder andere prägende Begebenheiten im Leben einer Person. Sämtliche dieser Faktoren sind politisch oder gesellschaftlich veränderbar, die Nationalität einer Person aber nicht. Der Schluss, dass Ausländer*innen wegen ihres andersfarbigen Passes straffälliger sind als Schweizer*innen, ist reine Scheinlogik. Wie auch alle Schweizer*innen unterschiedlich sind, sind das auch Ausländer*innen.

2.

Echte Transparenz statt Informationen ohne Kontext!

Nur die wenigsten Zürcher*innen lesen die Medienmitteilungen der Polizei, viel mehr sind es Medien, die die Bevölkerung über Straftaten informieren. Wird in einer medialen Berichterstattung die Nationalität der straffälligen Person genannt, ist dies oftmals aus dem Kontext gerissen. Transparenz über die vielschichtigen Faktoren schafft die jährliche Kriminalstatistik, in welcher die Zürcher Stadtpolizei und die Kantonspolizei Zürich die Bevölkerung über alle Erkenntnisse über Straftaten informieren.

3.

Gemeindeautonomie statt kantonale Bevormundung!

Der Stadtzürcher Beschluss, die Nationalitäten nur noch auf Anfrage zu nennen, geht auf einen parlamentarischen Vorstoss im Zürcher Gemeinderat zurück. Die Regelung betrifft nur die Stadt Zürich, welche über einen eigenen Polizeikorps verfügt, um stadtspezifischen Anliegen besser begegnen zu können. Die Regelung auf Kantonsebene bedeutet einen massiven Eingriff in die Gemeindeautonomie der Stadt Zürich und hebt einen demokratisch legitimierten Entscheid auf.

4.

Keine Zweitklassschweizer*innen!

Die SVP-Initiative verlangt zusätzlich zur Nennung der Nationalitäten auch die Nennung eines allfälligen Migrationshintergrundes auf Anfrage und schafft damit eine Unterscheidung zwischen Schweizer*innen mit und Schweizer*innen ohne Migrationshintergrund. Der Begriff „Migrationshintergrund“ ist in keinem Gesetz geregelt und somit willkürlich. Zusätzlich wird damit eine Ungleichbehandlung von Schweizer Bürger*innen vor dem Gesetz installiert, was gegen unsere Verfassung verstösst.



JUSO



SEC
ON
DAS
SECUNDAS ZÜRICH



KANTONALES VOLKSREFERENDUM GEGEN DEN BESCHLUSS DES KANTONS RATS ZUM POLIZEIGESETZ (Änderung vom 9. März 2020; Nennung der Nationalität bei Polizeimeldungen)

im Amtsblatt des Kantons Zürich veröffentlicht am 17. April 2020

Die Unterzeichnenden, im Kanton Zürich wohnhaften Stimmberechtigten verlangen gestützt auf Art. 33 ff. der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 sowie das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) und die zugehörige Verordnung (VPR), dass der obgenannte Kantonsratsbeschluss der Volksabstimmung unterbreitet wird.

Begründung:

Am 9. März 2020 hat der Zürcher Kantonsrat einem Gegenvorschlag zur „Transparenzinitiative“ der Schweizerischen Volkspartei zugestimmt. Der Gegenvorschlag verlangt die zwingende Nennung von Nationalität(en) von Täter*innen, Tatverdächtigen und Opfern in Medienmitteilungen der Polizei im ganzen Kanton Zürich und unterscheidet sich von der SVP-Initiative einzig darin, dass die obligatorische Nennung eines Migrationshintergrundes wegfällt.

Die Nennung von Nationalitäten impliziert einen Zusammenhang, welcher nicht existiert, während relevante Faktoren wie etwa niedriges Einkommen oder mangelnde Bildung nicht berücksichtigt werden. Der Gegenvorschlag bietet keine Alternative zur Initiative, weswegen ein Zusammenschluss von Parteien und Organisationen das Referendum gegen diesen ergreifen.

Diese Unterschriftenliste darf nur von Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz in der nachstehenden Gemeinde unterzeichnet werden und ist handschriftlich auszufüllen.

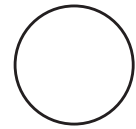
Postleitzahl Politische Gemeinde:

Name und Vorname (handschriftlich und in Blockschrift)	Geburtsjahr	Wohnadresse (Strasse/Hausnummer)	Unterschrift (eigenhändig)	Mehr Infos	Kontrolle

Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht oder wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt, macht sich strafbar nach Art. 281 bzw. 282 des Schweizerischen Strafrechtbuchs

Komitee: **Lea Wenger**, 8051 Zürich; **Delio Zanovello**, 8038 Zürich; **Josephine Decking**, 8044 Zürich; **Svenja Haller**, 8810 Horgen; **Nina Wenger**, 8400 Winterthur; **Nadia Kuhn**, 8124 Maur; **Luca Dahinden**, 8003 Zürich; **Hannah Pfalzgraf**, 8932 Mettmenstetten; **Leandra Columberg**, 8600 Dübendorf; **Lilli Wiesmann**, 8406 Winterthur; **Luca Maggi**, 8032 Zürich; **Silvia Rigoni**, 8048 Zürich; **Alan Sangines**, 8048 Zürich; **Liv Mahrer**, 8047 Zürich; **Laura Huoniker**, 8064 Zürich; **Christina Schiller**, 8048 Zürich; **Isabel Garcias**, 8055 Zürich; **Luisa Schwieger**, 8005 Zürich

Die/der zuständige Stimmregisterführer(in)/Stimmregisterführer bescheinigt hiermit, dass obenstehende ... (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner im Kanton Zürich stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.



.....
(Ort und Datum)
.....
(Unterschrift und Amtsstempel)